



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 242/84

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 200 067.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 032 778

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Herstellen einer Deckschicht für
Title of invention: Betondächer und Deckschicht
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E 04 D13/16

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 5. November 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur : PELT & HOOYKAAS B.V.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art 52(1), 56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 242 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 5. November 1985

Beschwerdeführer: PELT & HOOYKAAS B.V.
Bijlstraat 1
NL-3087 AA ROTTERDAM

Vertreter: KEIJSER, Johannes Maurits Leonardus Franciscus
EXTERPATENT
Willem Witsenplein 3 & 4
NL-2596 BK DEN HAAG

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 107 des Europäischen
Patentamts vom 19. Juni 1984 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 81 200 067.7 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Huttner
Mitglied: C. Maus
Mitglied: F. Benussi

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

I. Die am 21. Januar 1981 angemeldete, unter der Nummer 0 032 778 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 200 067.7, für die die Prioritäten früherer Anmeldungen vom 22. Januar und 23. April 1980 in Anspruch genommen werden, ist von der Prüfungsabteilung 107 durch Entscheidung vom 19. Juni 1984 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die am 5. Dezember 1983 eingegangenen Patentansprüche 1 bis 10 zugrunde.

II. Die Prüfungsabteilung führt in der Entscheidung aus, der Anspruchssatz, mit dem die Erteilung des Patents beantragt werde, umfasse den den Erfordernissen des Übereinkommens nicht genügenden Anspruch 8. Dieser Anspruch sei als selbständiger Anspruch für sich auf Gewährbarkeit zu prüfen. Sein Gegenstand erweise sich jedoch mangels erfinderischer Tätigkeit als nicht patentfähig.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 17. August 1984 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese in einem am 3. Oktober 1984 eingegangenen Schriftsatz begründet. Zugleich beantragt sie die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, weil die Entscheidung nicht ausreichend begründet sei.

IV. Mit Schriftsatz vom 27. September 1985 hat die Anmelderin erklärt, sie sei bereit, den geltenden Patentanspruch 8 fallen zu lassen, und um Erteilung des Patents auf der Grundlage des Wortlauts der Beschreibung und der Patentansprüche gemäß dem der Ankündigung der Mitteilung nach Regel 51 (4) und (5) EPÜ vom 16. Mai 1983 beigelegten Druckexemplar, von dem eine Kopie vorgelegt werde, gebeten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ, und zwar auch hinsichtlich des Absatzes b der Regel, gemäß dem in der Beschwerdeschrift der Umfang anzugeben ist, in dem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird. Inhalt der Entscheidung ist die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Der Ausdruck, gegen die Entscheidung werde Beschwerde eingelegt, ist daher so zu verstehen, daß die Aufhebung der Entscheidung in vollem Umfang, d.h. die Erteilung des Patents in der Fassung beantragt wird, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lag (vgl. auch Entscheidung T 07/81, ABl. EPA 3/1983, 99).

Die Beschwerde ist deshalb zulässig.

2. Die Erklärung der Anmelderin im Schriftsatz vom 27. September 1985, sie sei bereit, den geltenden Patentanspruch 8, d.h. den Anspruch 8 des im Beschwerdeverfahren aufrechterhaltenen Anspruchssatzes vom 5. Dezember 1983, fallen zu lassen, ist über ihre wörtliche Aussage hinaus als Verzichtserklärung auf diesen Anspruch zu werten. Das ergibt sich eindeutig aus dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Erteilung des Patents in der der Ankündigung der Mitteilung nach Regel 51 (4) und (5) EPÜ beigefügten Fassung der Anmeldung. In dieser Fassung sind der am 5. Dezember 1983 eingegangene Patentanspruch 8 und das in der Beschreibung auf seinen Inhalt hin deutende Wort "erfindungsmäßig" gestrichen und damit nicht mehr enthalten.
3. Mit der nunmehr geltenden Fassung der Anmeldung wollte die Prüfungsabteilung das Patent erteilen. Nach Durchsicht der Entgegnungen sieht die Kammer zunächst nichts, was gegen die Patentfähigkeit der Gegenstände der geltenden

Patentansprüche 1 und 8 spricht. Der Beschwerde ist daher stattzugeben, ohne daß die Kammer in die Prüfung der Frage eintritt, ob die Zurückweisung der Anmeldung wegen des von der Anmelderin aufrechterhaltenen unabhängigen Patentanspruchs 8 in der Fassung vom 5. Dezember 1983 gerechtfertigt war oder nicht.

4. Ein die beantragte Rückzahlung der Beschwerdegebühr rechtfertigender wesentlicher Verfahrensmangel liegt nicht vor. Entgegen der Auffassung der Anmelderin läßt die angefochtene Entscheidung auch hinsichtlich der beiden Argumente, von denen die Anmelderin meint, auf sie sei nicht eingegangen, erkennen, daß die Prüfungsabteilung diese Argumente bei ihren Erwägungen berücksichtigt und aus welchen Gründen sie sie nicht als stichhaltig erachtet hat. Darauf, ob diese Gründe, wie die Anmelderin an anderer Stelle der Beschwerdeschrift ausführt, für die Anmelderin überzeugend sind, kommt es nicht an.

Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr kann deshalb keinen Erfolg haben.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung das europäische Patent für die benannten Vertragsstaaten mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche 1 bis 9 und Beschreibung in der Fassung gemäß der Ankündigung der Mitteilung nach Regel 51 (4) und (5) EPÜ vom 16. Mai 1983, in Kopie vorgelegt am 30. September 1985,
ursprüngliche Zeichnung.

3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B.A.Norman

M. Huttner